

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern

6. Dezember 2023

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern; Teilrevision des Waldgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann. Sie bieten Anhaltspunkte für Preisverhandlungen der Marktteilnehmenden. Sie schaffen Transparenz und ermöglichen es, eine bedarfsgerechte Holzernte und einen kostendeckenden Holzschlag zu planen.

Das früher praktizierte System der durch die Holzmarktkommission veröffentlichten Richtpreise nahm die Wettbewerbskommission (WEKO) 2019 unter Beobachtung. Dies wegen dem Verdacht auf horizontale Preisabsprachen. Nach Verzicht auf die Veröffentlichung wurden die Ermittlungsmassnahmen abgeschlossen. Nach wie vor besteht aber das Bedürfnis – insbesondere für die nicht professionell organisierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer – über Informationen zur Marktentwicklung zu verfügen.

Mit der vorliegenden Ergänzung des Waldgesetzes mit Art. 41b WaG sollen die am Holzmarkt beteiligten Branchenorganisationen ermächtigt werden, auf nationaler oder regionaler Ebene gemeinsam Richtpreise für Rohholz aus dem Schweizer Wald auszuhandeln und als Empfehlung zu veröffentlichen, ohne dabei ein kartellrechtliches Verfahren zu riskieren.

Der Regierungsrat anerkennt dabei die Informationsbedürfnisse der einzelnen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ist jedoch nicht überzeugt davon, dass der Art. 41b WaG die gewünschte Wirkung erzielen wird. Mit bestehenden und funktionierenden Forstrevierstrukturen und Holzvermarktungs- beziehungsweise Holzvermittlungsorganisationen können sich die nicht betrieblich organisierten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ebenfalls über die aktuellen Marktbedingungen informieren.

Dem Bund und den Kantonen kommt mit der geplanten Gesetzesänderung keine Aufgabe zu. Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Kantone und den Bund.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau verzichtet deshalb auf einen Antrag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- wald@bafu.admin.ch